



# **Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 13)**

**Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers**

# Überblick über das Steuerstrafrecht (Auswahl)



Universität Zürich



- BG über Direkte Bundessteuer: Art. 174 ff. DBG
- Mehrwertsteuergesetz: Art. 96 ff. MWSTG
- Stempelabgabengesetz: Art. 45 f StG
- Verrechnungssteuergesetz: Art. 61 ff. VStG
- Tabaksteuergesetz: Art. 35 TStG
- ... (weitere Spezialgesetze)

# Strafbarkeit der Hinterziehung von Abgaben



- In Spezialgesetzen geregelt, wobei zwischen Hinterziehungs- und Gefährdungstatbeständen differenziert wird (vgl. z.B. Art. 45 f. StempelabgabenG, Art. 61 f. VerrechnungssteuerG, Art. 35 f. TabaksteuerG; vgl. auch Art. 96 ff. MWSTG).
- Weiterhin zu beachten: Art. 14 Abs. 2 VStrR. Voraussetzung ist, dass ein arglistiges Verhalten vorliegt und der vorenthaltene Betrag erheblich ist.
- Konkurrenzen: Art. 14 VStrR verdrängt die Tatbestände der Spezialgesetze



## Fall 1

A führt bei der Einreise in die Schweiz in seinem Pw alkoholische Getränke in einem raffinierten Versteck mit. Strafbarkeit des A, wenn er

- a. an der Grenze vom Zöllner nicht angehalten wird;
- b. die Frage des Zöllners nach abgabepflichtigen Waren verneint und daraufhin ohne Kontrolle weiterfahren kann;
- c. angehalten, sein Wagen durchsucht und die Alkoholika gefunden werden?

# Überblick über die Straftatbestände des DBG



- Widerhandlungen gegen Anordnungen trotz Mahnung (Art. 174 DBG)
- Steuerhinterziehung (Art. 175 ff., 180 ff. DBG)
- Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (Art. 178 DBG)
- Steuerbetrug (Art. 186 DBG)
- Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 187 DBG)

# Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG)



Universität Zürich



- Objektiv sind drei Varianten zu unterscheiden:
  - Steuerverkürzung (Abs. 1 al. 1; rechtsbeständige Veranlagungsverfügung erforderlich)
  - Quellensteuerverkürzung (Abs. 1 al. 2; Gefährdungsdelikt)
  - Bezugsverkürzung (Abs. 1 al. 3 = Erwirken einer unrechtmässigen Rückerstattung)
  
- Subjektiv ist Vorsatz und Fahrlässigkeit erfasst



## Steuerhinterziehung

- Bei der Steuerhinterziehung handelt es sich um eine Übertretung: Bestrafung allein mit Busse
- Versuchte Steuerhinterziehung ist strafbar (Art. 176 DBG)
- Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung sind ebenfalls strafbar (Art. 177 DBG)
- Sonderregelungen für Ehegatten (Art. 180 DBG)
  - Jeder Ehegatte wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst
  - Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein noch keine Widerhandlung nach Art. 177 dar



## Selbstanzeige (Art. 175 Abs. 3 und 4 DBG)



### Rechtsfolgen einer Selbstanzeige

- Straffreiheit (Abs. 3) bzw. reduzierte Busse (Abs. 4)
- Verpflichtung zum Zahlen der Nachsteuer

### Voraussetzungen der Selbstanzeige

- Anzeige aus eigenem Antrieb
- keine unmittelbare und konkrete Entdeckungsfahr
- Vorbehaltlose Mitwirkung im Nachsteuerverfahren
- Ernstliches Bemühen um Zahlung der Nachsteuer





## Verheimlichen/Beiseiteschaffen von Nachlasswerten im Inventarverfahren

- Der sog. „Inventarbetrug“ (Art. 178 DBG) ist ein echtes Sonderdelikt. Täter i.S.v. Abs. 1 Al. 1 können nur Personen sein, die zur Bekanntgabe von Nachlasswerten im Inventarverfahren (vgl. Art. 154 ff. DBG) verpflichtet sind.
- Subjektiv ist Hinterziehungsabsicht erforderlich
- Strafbarkeit des Versuchs: Abs. 3
- Anstifter/Gehilfen sind nach Abs. 2 al. 2 DBG strafbar
- Möglichkeit der Selbstanzeige: Abs. 4



## Steuerbetrug (Art. 186 DBG)

### a) Objektiver Tatbestand:

- Gebrauchmachen von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden zum Zwecke der Täuschung in einem Verfahren zur Steuerfestsetzung

### b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (kein fahrlässiger Steuerbetrug möglich)
- Absicht der Täuschung über steuerrechtlich relevante Umstände
- Steuerhinterziehungsabsicht



## Steuerbetrug (Art. 186 DBG)

- Abgrenzung zur Steuerhinterziehung:
  - (+) bei Verwendung von falschen oder unwahren Urkunden
  - (?) bei sonstigem arglistigen Verhalten i.S.v. Art. 146 StGB
  
- Auch bei Steuerbetrug ist Selbstanzeige möglich (Abs. 3).
  
- Konkurrenzen
  - Der Steuerbetrug ist lex specialis zu Art. 146 StGB
  - Echte Konkurrenz zu den Art. 251 ff. StGB
  - Echte Konkurrenz zu Art. 175 DBG



## Fall 2

Strafbarkeit von A, wenn dieser:

- a. in seiner Steuererklärung nicht angibt, dass er aus freiberuflicher Tätigkeit Einnahmen erzielt hat;
- b. in seiner Steuererklärung Aufwendungen geltend macht, die tatsächlich nicht angefallen sind;
- c. der Steuererklärung Belege beilegt, aus denen sich das Anfallen der angeblichen Aufwendungen ergibt;
- d. darauf vertraut, dass der ihm bekannte Steuerbeamte S eine Überprüfung seiner falschen Angaben unterlassen wird.

# Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 187 DBG)



Universität Zürich



- Es handelt sich um ein echtes Sonderdelikt. Täter sind nur Personen, die zum Quellensteuerabzug verpflichtet sind.  
= Arbeitgeber, welcher einen ausländischen Arbeitnehmer (mit Ausweis A, B oder Asylbewerber) beschäftigt.
- Tathandlung = Verwenden der abzuliefernden Steuern zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten

Beachte: Möglichkeit der Selbstanzeige (Abs. 2)

# Soll die Schweiz Bankdaten von Steuerhinterziehern schützen?



Universität Zürich



